

Abstimmung vom 4.11.1962

## Klares Ja zum «Rat der Zweihundert»: Der Nationalrat erhält eine feste Zahl von Mitgliedern

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Revision  
des Artikels 72 BV (Wahl des Nationalrates)**

Yvan Rielle

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Rielle, Yvan (2010): Klares Ja zum «Rat der Zweihundert»: Der Nationalrat erhält eine feste Zahl von Mitgliedern. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 282–284.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Zum vierten Mal nach 1903, 1930, 1942 und 1950 stehen die Berechnungsgrundlagen für die Wahl des Nationalrates zur Debatte (vgl. Vorlagen 62, 113, 136 und 153) – und auch diesmal dreht sich alles um die Frage, wie viele Sitze der Rat insgesamt umfassen soll. Die Grösse des Nationalrates ist nämlich nicht festgelegt, vielmehr richtet sich die Zahl der Mandate, die den Kantonen zustehen, nach deren Bevölkerungsgrösse. Die Folge dieser Berechnungsart: Wegen des anhaltenden Bevölkerungswachstums wird der Nationalrat immer grösser, wenn die sogenannte Vertretungsziffer nicht laufend angepasst wird. Volk und Stände stimmten einer solchen Anpassung 1930 (vgl. Vorlage 113) und 1950 (vgl. Vorlage 153) zu und erhöhten die für ein Nationalratsmandat erforderliche Zahl von 20 000 Einwohnern auf 22 000 (1930) bzw. von 22 000 auf 24 000 (1950), sodass bislang ein Anwachsen des Nationalrates auf über 200 Mitglieder verhindert werden konnte. Das grundsätzliche Problem wurde aber mit beiden Revisionen nicht behoben. Im Gegenteil lässt der vom Statistischen Amt 1960 prognostizierte Bevölkerungszuwachs erwarten, dass der Nationalrat ohne neuerliche Anpassungen schon nach den anstehenden Erneuerungswahlen von 1963 wieder über 200 Sitze zählen würde.

Dies veranlasst den Bundesrat 1961 dazu, auf eine bereits 1930 erstmals von Nationalrat Klöti (SP, ZH; vgl. Vorlage 113) eingebrachte Forderung zurückzukommen, die er bislang stets abgelehnt hatte: Er schlägt vor, die Grösse des Nationalrates in Zukunft bei 200 Mitgliedern festzulegen, also nicht mehr an das Bevölkerungswachstum zu koppeln, und die Mandate unter den Kantonen im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung zu verteilen. Dabei geht er bei seinen Überlegungen davon aus, dass die Bevölkerung auch in Zukunft weiterwachsen wird, sodass zur Anpassung der Vertretungsziffer weiterhin jedes Mal in regelmässigen Abständen verfahrensaufwendige Verfassungsrevisionen nötig wären, wenn man die Grösse des Nationalrates nicht anwachsen lassen will.

In einem der ersten Vernehmlassungsverfahren überhaupt, in dem nicht mehr nur wie bis anhin die Kantone, sondern auch die Parteien zur Stellungnahme eingeladen werden, stösst dieser Vorschlag auf breite Zustimmung: Die Mehrheit der Kantone sowie die massgebenden Parteien – Freisinn, BGB und Sozialdemokraten – begrüssen eine feste Nationalratsgrösse ausdrücklich (BBI 1962 I 24). Im anschliessenden parlamentarischen Verfahren ist der Widerstand deshalb erwartungsgemäss gering. Der Nationalrat stimmt dem Vorschlag des Bundesrates oppositionslos und ohne Gegenstimme mit 114 zu 0 Stimmen zu. Zwar diskutiert das Parlament auch diesmal – wie bei allen früheren Debatten zu den Grundlagen der Nationalratswahlen (vgl. dazu insbesondere Vorlage 62) – engagiert die Frage, ob der Verteilung der Mandate die Grösse der Gesamtbevölkerung oder nur die der Schweizer Bevölkerung zugrunde gelegt werden soll, doch haben entsprechende Forderungen erneut keine Chance.

## GEGENSTAND

Zur Abstimmung steht die neuerliche Revision der Wahlgrundlagen für den Nationalrat in Art. 72 BV. Die bisherige Berechnungsgrundlage, wonach jedem Kanton pro 24 000 Einwohner ein Nationalratssitz zusteht und die Grösse des Nationalrates sich der Bevölkerungsgrösse anpasst, soll aufgehoben werden zugunsten einer festen Zahl von 200 Nationalratsmandaten, die unter den Kantonen entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt werden sollen. Der neue Art. 72 BV soll lauten: «Der Nationalrat wird aus 200 Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.» Die Einzelheiten soll später ein Bundesgesetz regeln (BBl 1962 I 1471).

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf wirft keine grossen Wellen. Mit den Sozialdemokraten, den Freisinnigen und der BGB unterstützen drei der vier grossen Parteien die Verfassungsänderung und empfehlen ihren Anhängern, ein Ja in die Urne zu legen. Ihnen schliesst sich auch der LdU an. Einzig die Konservativen können sich nicht geeint hinter die Vorlage stellen und beschliessen in der Folge Stimmfreigabe. Starke Opposition erwächst dem geplanten «Rat der 200» (TA vom 24.10.1962) aber aus jenen Kantonen, die mit der neuen Regelung damit rechnen müssen, Mandate zu verlieren. So reklamieren die Regierungen, Parlamentarier und Parteipräsidenten der betroffenen Kantone Graubünden, Glarus und Freiburg in einem offiziellen Aufruf eine Lösung «die dem Staatsgedanken der Schweizerischen Eidgenossenschaft besser entspricht» (ebd.). Auch aus dem Tessin ertönen kritische Stimmen und lässt der Staatsrat in einem Brief zuhänden des Bundesrates verlauten, eine «Erweiterung [des Nationalrates würde in der Bundesversammlung die Stimme neuer Instanzen bringen, die durch die Entwicklung des Landes entstanden seien: «Das Wachstum der Bevölkerung, die wirtschaftliche und soziale Evolution sowie die Forderungen der neuen Zeit sollen in der parlamentarischen Institution ihren Ausdruck finden», fordert er (zit. nach TA vom 24.10.1962). Dem halten die Befürworter der Vorlage wie anlässlich der früheren Anpassungen der Vertretungsziffer (vgl. Vorlagen 62, 113, 136 und 153) entgegen, zu grosse Parlamente seien ineffizient und würden die Qualität der Entscheide mindern.

## ERGEBNIS

Die Verfassungsvorlage stösst gemeinhin auf sehr wenig Interesse und vermag die Stimmberechtigten nicht an die Urnen zu locken: Gerade mal 36,3% nehmen an dieser Abstimmung teil – nur zweimal, 1913 (vgl. Vorlage 72) und 1919 (vgl. Vorlage 80), lag die Stimmbeteiligung in der Geschichte bis dahin noch tiefer. Der «Rat der Zweihundert» findet dabei aber eine deutliche Mehrheit: 63,7% der Stimmenden, und 19 Kantone sprechen sich für die vorgeschlagene Fixierung der Nationalratsgrösse aus. Am deutlichsten fällt die Zustimmung in Genf aus, wo 93,0% (!) die Vorlage

befürworten; im anderen Stadtkanton, Basel-Stadt, sind es immerhin 80,5%.

Mehrheitlich Nein stimmen – wie schon als Einzige 1950 zur letzten Erhöhung der Vertretungsziffer (vgl. Vorlage 153) – die Kantone Glarus (mit 86,0% Nein deutlich) und Schwyz (58,9% Nein). Klar im Neinlager finden sich erwartungsgemäss auch die Kantone Freiburg (84,5% Nein) und Graubünden (77,4%), die mit der neuen Wahlgrundlage beide je einen Sitz verlieren werden und wo gegen die Vorlage heftige Opposition erwuchs, sowie das Tessin (56,1% Nein) und der Thurgau (50,2%).

## QUELLEN

BBI 1962 I 13; BBI 1962 I 1471. TA vom 24.10.1962 und vom 2.11.1962. Meynaud 1969: 341–343.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).